

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 73=93 (1927)

**Heft:** 3

**Artikel:** Der heutige Stand der Abrüstungsfrage

**Autor:** Züblin, H.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-6465>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

## Journal Militaire Suisse

### Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.

Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.

Publié par le Comité Central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli Ufficiali e della Società Svizzera degli Ufficiali d'amministrazione.

Publicata per cura del Comitato Centrale della Società Svizzera degli Ufficiali.

Redaktion: Oberst K. VonderMühl. Basel. Bäumleingasse 13

**Inhalt:** Der heutige Stand der Abrüstungsfrage. — Ueber die Reorganisation der französischen Armee. — Ueber rationelle Marschtechnik. — Zur Frage der Landesverteidigung. — Armee und Film. — Tagesfragen. — Totentafel. — Veterinär-Oberst Jakob Ehrhardt †. — Société Suisse des Officiers. — Sektionsberichte. — Inhalt der „Schweizerischen Monatsschrift für Offiziere aller Waffen und Organ für Kriegswissenschaft“. — Sommaire de la Revue Militaire Suisse. — Inhalt der „Vierteljahrsschrift für Schweizerische Sanitätsoffiziere.“ — Literatur.

## Der heutige Stand der Abrüstungsfrage.

Von Oberst *H. Züblin*, Zürich.

Der Zweck der vorliegenden Studie ist Orientierung über die seitens der Organe des Völkerbunds bis zur Stunde getroffenen Vorbereitungen für die Durchführung der in Art. 8 des Völkerbundsvertrags enthaltenen Verpflichtungen zur Herabsetzung der Rüstungen und über die für die Schweiz daraus sich ergebenden Folgen.

Der Art. 8 des Völkerbundsvertrages bestimmt:

„Die Mitglieder des Völkerbunds anerkennen, daß die Erhaltung des Friedens, die Herabsetzung der Rüstungen eines jeden Staates auf dasjenige Mindestmaß verlangt, das mit der Sicherheit des betreffenden Staates und dessen Verpflichtung zur Mitwirkung bei einem gemeinsamen Vorgehen vereinbar ist.

„Der Völkerbundsrat bereitet das Projekt für eine solche Herabsetzung vor unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Verhältnisse eines jeden Staates und unterbreitet sie der Prüfung und der Entscheidung der verschiedenen Regierungen.

„Das Abrüstungsabkommen ist mindestens alle 10 Jahre neu zu prüfen und nötigenfalls zu revidieren.

„Nach Annahme des Abrüstungsabkommens durch die verschiedenen Regierungen, dürfen die dadurch für die Rüstungen gesetzten Schranken nicht ohne Zustimmung des Völkerbundsrates überschritten werden.

„Da die private Fabrikation von Munition und Kriegsmaterial schwere Bedenken auslöst, beauftragen die Mitglieder des Völker-

bunds den Völkerbundsrat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Wirkungen dieser Fabrikation aufzuheben, wobei immerhin den Bedürfnissen derjenigen Völkerbundsstaaten Rechnung zu tragen ist, die nicht selber die Munition und das Kriegsmaterial fabrizieren können, die für ihre Sicherheit nötig sind.

Die Völkerbundsstaaten verpflichten sich, unter sich völlig offen und in vollem Umfange alle Mitteilungen über das Maß ihrer Rüstungen, ihr Programm über die Land-, See- und Luftrüstungen und über den Stand ihrer Industrien auszutauschen, die für den Krieg verwendbar sind.“

Gestützt hierauf ergingen im Herbst 1925 Beschlüsse der Völkerbundsversammlung und des Völkerbundsrates, um die Durchführung dieser Bestimmungen einzuleiten. Es wurde zunächst eine Vorbereitungskonferenz einberufen, zu der außer den Mitgliedstaaten, die im Völkerbundsrate vertreten sind, auch noch außerhalb des Völkerbundes stehende Staaten eingeladen wurden, insbesondere die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Deutschland, das damals noch nicht Mitglied des Völkerbundes war, und Sowietrußland. Die zwei Erstgenannten haben sich an der Vorbereitungskonferenz und an den seitherigen Beratungen der Kommissionen beteiligt, Sowietrußland bekanntlich mit der Begründung abgelehnt, daß es nicht in der Lage sei, eine Delegation an einen auf schweizerischem Boden gelegenen Konferenzort zu schicken.

Die Vorbereitungskonferenz tagte im Frühjahr 1926 in Genf. Ihren Beratungen lag ein von einer engern Kommission des Völkerbundsrates ausgearbeitetes Fragenschema zugrunde. Man sah jedoch bald ein, daß für eine ersprießliche Beratung zuerst die technischen Grundlagen, in diesem Falle in der Hauptsache militärischer Art, geschaffen werden müßten. Es wurde daher beschlossen, dem Völkerbundsrate die Ernennung von zwei Subkommissionen vorzuschlagen, nämlich der *Subkommission A*, einer militärischen Sachverständigen-Kommission, und der *Subkommission B*, einer Sachverständigen-Kommission für politische Fragen. Gleichzeitig wurde dem Völkerbundsrate zuhanden der militärischen Sachverständigen-Kommission eine Zusammenstellung der verschiedenen Fragen, deren Beantwortung wünschenswert erschien, vorgeschlagen. An materiellen Beschlüssen faßte die Vorbereitungskonferenz einen einzigen, nämlich denjenigen, auf welche Rüstungselemente sich die Abrüstung überhaupt beziehen könne.

Im Herbst 1926 tagte dann mehrere Wochen lang die Subkommission A der militärischen Sachverständigen, deren Bericht Ende Januar 1927 unter dem Titel „Rapport de la Sous-Commission A (Militaire, Navale et Aérienne)“ erschienen ist. Datiert ist der Bericht vom Dezember 1926.

Das weitere Verfahren wird nun darin bestehen, daß dieser Bericht nebst den Berichten anderer Kommissionen den Mitgliedern der Vorbereitungskonferenz unterbreitet wird. Die Vorbereitungskonferenz, die

im Monat März wieder zusammentreten soll, wird sich über die verschiedenen Fragen schlüssig zu machen und Entscheidungen zu treffen haben. Hievon hängt es dann ab, auf wann die eigentliche Abrüstungskonferenz einberufen werden kann, welcher man angesichts der ungeheuren Schwierigkeit und Weitläufigkeit der ganzen Materie der Völkerbundsrat mit Recht schon einen bestimmten Entwurf unterbreiten möchte.

Nachdem die Abrüstungskonferenz ihrerseits ihre Beschlüsse gefaßt haben wird, ist es dann erst Sache des Völkerbundsrates, diese Vorlage den einzelnen Regierungen zur Prüfung und Entscheidung zu unterbreiten; der Gedanke ist offenbar, daß im Falle der Zustimmung ein eigentlicher Staatsvertrag zwischen den verschiedenen Staaten, die sich an der Abrüstung beteiligen wollen, abgeschlossen werden muß. Nach Annahme dieses Staatsvertrages dürfen gemäß Absatz 4 des Art. 8 des Völkerbundsvertrages die darin für die Rüstungen festgesetzten Schranken nicht ohne Zustimmung des Völkerbundsrates überschritten werden.

Der *Bericht der Subkommission A* darf als ein einzigartiges, militärwissenschaftliches Werk ersten Ranges bezeichnet werden. Es enthält eine sehr große Arbeit und ist besonders wertvoll dadurch, daß es nicht eine doktrinaire Darstellung einer einheitlichen Anschauung bietet, sondern, weil die Sachverständigen über eine ganze Reihe von Fragen nicht einig wurden, alle verschiedenen Meinungen zum Ausdruck kommen läßt. Wir besitzen somit in diesem Berichte eine Zusammenstellung der Meinungen der Sachverständigen aller heutigen militärischen Staaten von Bedeutung, mit Ausnahme Rußlands, über die für die Organisation des Krieges und die Gegenorganisation wichtigsten Fragen.

Das Werk ist ein *Expertengutachten*. In seiner Anlage hält es sich an die verschiedenen, der Subkommission von der Vorbereitungskonferenz gestellten Fragen. Viele von diesen Fragen greifen aber ineinander über. Es resultiert hieraus eine gewisse Unübersichtlichkeit, bisweilen auch Doppelspurigkeit. Man ist wiederholt genötigt, die Antworten für eine Frage, die eigentlich eine einzige Materie betrifft, an verschiedenen Orten zu suchen. Es ist unmöglich, im Rahmen des hier zur Verfügung stehenden Platzes eine einigermaßen erschöpfende Darstellung der Antworten dieses Gutachtens zu geben. Es dürfte jedoch auch genügen, über die *wichtigsten*, zur Entscheidung gestellten Fragen zu orientieren.

Zum vorneherein muß die hie und da in völkerbundsfeindlichen Kreisen vertretene Ansicht zurückgewiesen werden, daß es sich bei dieser ganzen Abrüstungskonferenz nur um eine Scheinarbeit handle, bei welcher es den beteiligten Staaten im Grunde genommen mit der Beschränkung der Rüstungen gar nicht ernst sei. Es wäre durchaus unzutreffend, etwas derartiges anzunehmen; im Gegenteil erhält man sowohl aus den Protokollen der Vorbereitungskonferenz für die Ab-

rüstung („Commission préparatoire de la Conférence du Désarmement“), die vom 1. August 1926 datiert und im Herbst 1926 im Drucke herausgekommen sind, als aus dem Sachverständigen-Gutachten durchaus den Eindruck, daß die Vertreter der betreffenden Staaten ernsthaft und gründlich und mit dem Willen, die ungeheuren Schwierigkeiten, wenn immer möglich, zu überwinden, an ihre Arbeit herantreten sind. Dagegen ist ebenso unverkennbar, daß jeder Staat trachtet, die Frage der Begrenzung der Rüstungen in dem Sinne zu einer allgemeinen Lösung zu bringen, die seinen Verhältnissen am besten zusagt. Es ist klar, daß man daraus keinem Staate einen Vorwurf machen kann; ebenso klar aber auch, daß es großer Ueberwindung bedürfen wird, um die zum Teil anscheinend unüberbrückbaren Gegensätze auszugleichen. Vom Gelingen dieses Ausgleichs hängt der Erfolg der ganzen Abrüstungsaktion ab und damit auch wohl eine gewisse Garantie gegen neue bedeutende Konflikte in den nächsten Jahrzehnten.

Bei der Beurteilung der ihnen unterbreiteten Fragen haben sich die militärischen Sachverständigen meistens in zwei Gruppen geschieden:

Die eine Gruppe, die im folgenden im Allgemeinen als *Gruppe A* bezeichnet wird, wird gebildet aus Großbritannien, den Vereinigten Staaten, Deutschland, Spanien, Schweden, Holland, Finnland und Chile.

Die andere Gruppe, die im folgenden im Allgemeinen als *Gruppe B* bezeichnet wird, besteht aus Frankreich, Belgien, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, der Tschechoslowakei, Argentinien und Japan.

Mehrfach finden sich aber auch hievon abweichende Gruppierungen vor, so insbesondere bei den Marinefragen. Auch bei andern Fragen findet man bisweilen einen oben unter Gruppe A angeführten Staat für sich oder in Verbindung mit andern als denen, die in den oben genannten Gruppen zusammengestellt sind. Die erwähnte Gruppierung ist also nicht eine ausschließliche und feste mit Bezug auf alle Fragen.

Diese Gruppierung dürfte nicht als eine politische Gruppierung anzusehen sein, sondern sie geht hervor einerseits aus gleichen oder ähnlichen geographischen Verhältnissen mit Bezug auf Konfliktmöglichkeiten: z. B. die großen maritimen Mächte Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika einerseits, die großen militärischen Kontinentalmächte Frankreich und Italien andererseits. Vielfach liegt der Grund der Gruppierung auch in ähnlichen Wehrverfassungszuständen. Wir haben einerseits die Staaten mit den vertraglich rekrutierten Freiwilligenheeren, England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, denen, durch den Friedensvertrag gezwungen, Deutschland beigegeben ist, andererseits die Staaten mit allgemeiner Wehrpflicht.

Es mag nicht unnütz sein, um vielfach absichtlich oder unabsichtlich verbreiteten irrtümlichen Auffassungen über die Bedeutung des Völkerbundes für die Abrüstung entgegen zu treten, besonders hervor-

zuheben, daß es sich dabei in keiner Weise um eine Totalabrüstung handelt, sondern immer nur um Partialabrüstung. Es ist weder der Vorbereitungskonferenz noch der Konferenz der Fachexperten eingefallen, das Problem der Totalabrüstung überhaupt in den Kreis ihrer Erwägungen zu ziehen. Einer derartigen Totalabrüstung würde übrigens schon die Bestimmung des Völkerbundsvertrages entgegenstehen, durch welche sich die Mitglieder (mit Ausnahme der neutralen Schweiz) verpflichtet haben, sich im Falle eines Angriffes gegenseitig militärische Hilfe gegen ein vertragsbrüchiges Mitglied oder einen außerhalb des Völkerbundes stehenden Staat zu leisten.

Die erste Frage, welche das Problem der Abrüstung aufwirft, ist die, *welches denn überhaupt heute die einer Abrüstung fähigen Rüstungselemente sind.*

Die Vorbereitungskonferenz hatte erklärt, daß hiezu nur die zur Friedenszeit ständig aufgestellten oder sonst ohne besondere Mobilisierungsmaßnahmen verwendbaren Elemente gehören.

Sie schloß dagegen von der Möglichkeit der heutigen Beschränkung aus die „Forces éventuelles“, worunter zunächst alles verstanden wurde, was erst nach Kriegsausbruch ausgebildet (Personal) oder angefertigt (Material) wird, ferner alle Hilfsmittel an Rohstoffen oder Fabrikaten, die zur Kriegsproduktion umstellbaren Fabriken, die Nahrungsmittel, die ein Staat erzeugen kann, auch die finanziellen Mittel eines Staates. Für diesen Sammelbegriff ist dann der seither viel gehörte Ausdruck des „Kriegspotentials“ („potentiel de guerre“) eines Landes erfunden worden.

Die Vorbereitungskonferenz hatte immerhin die Sachverständigen beauftragt, zu untersuchen, ob es außer den von ihr als heute der Abrüstungsmöglichkeit unterliegend bezeichneten Rüstungselementen noch weitere gebe, die in den Kreis der Betrachtungen einzubeziehen seien.

In der Sachverständigenkonferenz sind schon hierüber die Meinungen auseinandergesprochen. Insbesondere wird von der Gruppe A die Auffassung vertreten, daß eigentlich die von der Vorbereitungskonferenz geschaffene Unterscheidung nicht ganz richtig sei. Man müsse zu den abrüstungsfähigen Elementen auch die rechnen, welche, wenn sie auch nicht im Dienste stehen, so doch schon in Friedenszeit für den Krieg ausgebildet und bereitgestellt seien.

Diese Erweiterung des Kreises der der Beschränkung unterliegenden Rüstungselemente führt zu einer der Hauptstreitfragen, die in der Sachverständigenkommission erörtert wurden, nämlich, ob hiezu auch gehören die *ausgebildeten Reserven* („réserves instruites“) und das *Reservematerial* („matériel stocké“).

Die Hauptdifferenzpunkte sind folgende:

- Die ausgebildeten Reserven,
- das Reservematerial,
- Zivil-Flugzeuge und deren Personal,

Untrennbarkeit der Abrüstung zu Lande, zu Wasser und in der Luft, Art der Beschränkung der Seerüstungen, die Kontrolle.

*Die ausgebildeten Reserven.*

Die Differenzen, die sich mit Bezug auf diese Frage herausgebildet haben, sind offenbar auf die Differenz der Wehrsysteme der Gruppen A und B zurückzuführen. Die Hauptstaaten der Gruppe A (Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Deutschland) haben im Wesentlichen das eigentliche Söldnersystem und damit das Berufsheer par excellence. Kadre und Mannschaften sind angeworben und müssen sich für eine unter allen Umständen eine ganze Reihe von Jahren dauernde Zeitperiode zum Dienste verpflichten. Es besteht keine Verpflichtung für die übrigen Bürger des betreffenden Staates, im Heere zu dienen. Die Söldnerheere selber sind wegen der großen Ausgaben, die sie bedingen, naturgemäß geringer an Zahl und unter allen Umständen immer zahlenmäßig in ihrer Gesamtheit den Heeren unterlegen, bei denen jeder taugliche Staatsangehörige Militärdienst tun muß. Wenn die Leute überdies zehn oder noch mehr Jahre gedient haben, so sind sie in dem, was wir Landwehralter nennen, und daher, wenigstens theoretisch, nicht mehr unter allen Gesichtspunkten gleich verwendbar, wie die jungen Jahrgänge der Heere mit allgemeiner Wehrpflicht. Ein Staat mit einem solchen Söldnerheer hat also naturgemäß keine oder nur wenige ausgebildete Reserven.

Die Hauptstaaten der Gruppe B dagegen haben das System der *allgemeinen Wehrpflicht*, bei der zwar, je nach den Staaten, alle Leute ein bis zwei Jahre bei der Fahne im sogen. stehenden Heer dienen, nachher aber noch für eine längere, nach den Staaten variierende Zeitdauer in irgendeiner Form dienstpflchtig bleiben (Reservisten) und im Mobilmachungsfalle zum Einrücken verpflichtet sind. In der Zwischenzeit haben sie gewöhnlich gewisse kurze Dienstleistungen zu absolvieren, ähnlich der Dienstleistung unserer Leute in den Wiederholungskursen.

Die Sachverständigen sind nun schon darüber uneinig, *was unter ausgebildeten Reserven zu verstehen sei.*

Die Gruppe A will darunter verstehen die Mannschaften, die eine militärische Ausbildung bei der Fahne oder in Organisationen, die hiezu amtlich befugt sind, erhalten haben und kraft Gesetzes bei der Mobilmachung einberufen werden können.

Die Gruppe B versteht darunter das Personal, das eine militärische Ausbildung bei der Truppe oder in Organisationen außerhalb der Regimenter („organisations extra-régimentaires“) erhalten hat, ferner das Personal mit technischer Spezialausbildung, die dessen militärische Verwendung für die Zwecke der mobilisierten Streitkräfte gestattet.

Darunter dürften hauptsächlich Zivil-Flugzeugführer und Zivil-Automobilführer verstanden sein.

Die beiden Unterschiede sind bemerkenswert. Wenn die Gruppe A unter die ausgebildeten Reserven außer den bei der Fahne Ausgebil-

deten nur die Leute einbeziehen will, die in zur Ausbildung amtlich befugten Organisationen eine militärische Ausbildung erhalten haben, während die Gruppe B auf die amtliche Befugnis der ausbildenden Organisationen kein Gewicht legt, so dürfte die Erklärung unschwer in den während der letzten Jahre von der militärischen Kontrollkommission erwähnten Sport-, Turn- und andern Verbänden in Deutschland zu finden sein, die in Wirklichkeit militärischen Ausbildungszwecken gewidmet sein sollen.

Bedeutsamer als der Streit über den Begriff der ausgebildeten Reserven ist sodann aber der, ob diese zu den heute beschränkbaren Rüstungselementen gehören oder nicht.

Die Gruppe A führt für ihre Auffassung, welche die vorstehende Frage bejaht, im Wesentlichen an:

Die ausgebildeten Reserven bilden schon in Friedenszeiten Streitmittel von größter Bedeutung und sind von Kriegsbeginn an verwendungsbereit. Sie gehören nicht zum sogenannten Kriegspotential und dürfen daher durch irgend ein Verfahren beschränkt werden. Eine Beschränkung derselben bildet also nicht eine Beschränkung der sog. „forces éventuelles“, welche die Vorbereitungskonferenz als nicht unter die heute beschränkbaren Rüstungselemente fallend bezeichnet hat. Für die Subkommission A kommt überhaupt nur die technische Seite der Frage in Betracht, nicht auch der Umstand, ob heute schon, und unter welchen Bedingungen, die Sicherheit eines einzelnen Staates die Durchführung der Rüstungsbeschränkung gestatte. Vom militärisch-technischen Standpunkte aus muß aber gesagt werden, daß eine Beschränkung der ausgebildeten Reserven möglich ist.

Die Gruppe B gibt selbstverständlich die technische Möglichkeit, die ausgebildeten Reserven zu beschränken, zu.

Sie erklärt jedoch diese Beschränkung *unter den heutigen Verhältnissen* als unzulässig und führt dafür folgende Gründe an:

Es bestehen heute in allen Staaten ausgebildete Reserven; insbesondere besitzen alle Staaten, die am Kriege teilgenommen haben, in den ehemaligen Kriegsteilnehmern außerordentlich wertvolle ausgebildete Reserven, die noch für die nächsten zehn Jahre als solche von Bedeutung sein werden. Ein Verfahren zur Beschränkung aller dieser schon bestehenden ausgebildeten Reserven gibt es naturgemäß nicht. So lange diese Leute leben, sind sie eben da, und ihre Ausbildung bleibt bestehen. Ein Verfahren, das aber *diese* ausgebildeten Reserven für alle Staaten bestehen läßt, dagegen die Bildung neuer Reserven für Staaten aufhebt oder beschränkt, deren Wehrsystem gerade auf dem System der ausgebildeten Reserven beruht, ist unbillig.

Die Beschränkung der Bildung *neuer* Reserven bedingt in den Staaten mit allgemeiner Wehrpflicht die Aufhebung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht. Es ist dies eine Zumutung, die man ihnen nicht machen darf, so wenig, als man einen Staat zur Annahme des Prinzips des Söldnerheers oder zur Annahme des Milizsystems zwingen kann.

Abgesehen hievon würde das Beschränkungsverfahren, wenn es wirksam sein soll, nur darin bestehen können, daß das jährliche Ausbildungskontingent geringer angesetzt wird, als es die verfügbare Zahl der tauglichen Rekruten erlauben würde. In Staaten, die in Friedenszeiten erhebliche Bestände brauchen, würde dies wiederum eine Verlängerung der Dienstzeit der effektiv Eingestellten nach sich ziehen. Das würde aber einem Hauptzwecke der Abrüstung zuwiderlaufen, der darin besteht, daß die individuellen Lasten erleichtert werden sollen.

Infolgedessen würde meistens die Reduktion des Jahreskontingents nur sehr klein sein können, und die Auswirkungen dieser Reduktion auf die Zahl der ausgebildeten Reserven würden sich erst im Verlaufe vieler Jahre, also vielleicht erst nach zwanzig Jahren, geltend machen.

Zudem erlaubten aber heute schon in den meisten Staaten die Kriegsmaterialreserven gar nicht die Ausrüstung aller ausgebildeten Reserven bei Kriegsbeginn. Die Beschränkung der Zahl der ausgebildeten Reserven bliebe demnach auf viele Jahre hinaus ohne wirksamen Einfluß.

Würde man die Zahl der ausgebildeten Reserven beschränken, so hätte immer der Staat die Oberhand, der das größere Kriegspotential besitzt. Dieser Staat könnte ruhig alle seine Menschenreserven ausbilden und das nötige Kriegsmaterial herstellen, mit der Gewißheit, daß ihn der Schwächere darin nicht hindern kann, und wenn er dann bereit wäre, könnte er seinen Gegner erdrücken. Anders läge die Sache dann, wenn eine internationale Organisation bestände, die den verschiedenen Staaten ihre Sicherheit gewährleistet.

Endlich wäre es unbillig, einerseits die ausgebildeten Reserven eines Staates zu beschränken, während man andererseits ebenso wichtige Rüstungselemente nicht beschränken wolle oder nicht beschränken könne, wie z. B.

- die Zivilflugzeuge und Zivilpiloten,
- die Handelsschiffe, speziell die als leichte Kreuzer verwendbaren,
- die chemischen Fabriken,
- die finanziellen Hilfsquellen eines Staates,
- das Requisitionsmaterial.

Die Beschränkung der ausgebildeten Reserven sei also *heute* nur in Staaten möglich, die im Falle eines Angriffs Zeit hätten, ihre unausgebildeten Reserven auszubilden. Für alle übrigen Staaten erscheine die Beschränkung der ausgebildeten Reserven unmöglich, bevor eine andere Organisation bestehe, die ihnen gleichwertig ihre Sicherheit gewährleiste.

Es ist nicht vor auszusehen, wie sich eine Einigung mit Bezug auf die sich hier diametral gegenüberstehenden Ansichten erzielen lassen sollte. Ein Kompromiß scheint nicht denkbar.

*Das Reservematerial („matériel stocké“).*

Unter „matériel stocké“ versteht der Bericht der militärischen Sachverständigenkommission alles Kriegsmaterial, das nicht im dienstlichen Gebrauch der bei der Fahne befindlichen Truppen steht.

Im Wesentlichen handelt es sich also um dasjenige Material, das zur Ausrüstung und Bewaffnung der in den Staaten mit allgemeiner Wehrpflicht im Mobilmachungsfall einzuberufenden ausgebildeten Reserven bestimmt ist.

Die Gruppe A legt nun Gewicht darauf, zu erklären, daß auch dieses Reservematerial nicht zu den „forces éventuelles“, und damit nicht zu den nicht begrenzbaren Rüstungselementen gehöre, sondern zu den in Friedenszeit bereitgestellten Streitmitteln. Folglich sei es auch begrenztbar und sogar eines der wichtigsten begrenzbaren Rüstungselemente, denn ohne Reservematerial nützen auch die ausgebildeten Reserven nichts, was natürlich vollständig richtig ist, wenigstens in dem Sinne einer sofortigen Verwendbarkeit dieser ausgebildeten Reserven bei Beginn eines Konflikts.

Die Gruppe B bestreitet auch hier nicht, daß an sich die Möglichkeit einer Beschränkung dieses Reservematerials bestehe, aber sie lehnt für *heute* die Durchführbarkeit einer derartigen Beschränkung ab, aus den gleichen oder ähnlichen Gründen, wie bei den ausgebildeten Reserven.

Die Gruppe B macht dann ferner noch darauf aufmerksam, daß die Beschränkung der Kriegsmaterialreserven die Berechnung der Mobilmachungsmöglichkeiten erlaube. Die Gruppe A anerkennt dieses Bedenken.

Die Gruppe B verweist endlich noch darauf, daß, wenn man für die Rüstungen zu Lande den Grundsatz der Beschränkung des Reservematerials aufstellen wolle, man dasselbe Prinzip auch für die Rüstungen zur See und in der Luft anerkennen müsse. Es müßte dies zur Einbeziehung der Zivilaviatik in die Berechnungen und Beschränkungen bei den Luftrüstungen führen, wogegen sich, wie nachher gezeigt werden wird, einzelne Mächte der Gruppe A, speziell die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Deutschland, aufs Nachdrücklichste verwahren.

Von welcher außerordentlichen Bedeutung die Frage der Beschränkung der ausgebildeten Reserven und des Reservematerials für die ganze Abrüstungsfrage ist, zeigt die *Erklärung der Delegation der Vereinigten Staaten*. Diese spricht die Auffassung aus, daß dies der Kernpunkt der ganzen Frage der Abrüstung zu Land sei. Sie begründet dies ungefähr wie folgt: Ein Staat, der über eine genügende Anzahl ausgebildeter Reserven, das zu deren Bewaffnung und Ausrüstung gehörende Reservematerial und die erforderliche zugehörige Munition verfügt, kann von Anfang an Offensiv-Schlachten liefern. Ein Staat, der hierüber nicht verfügt, sondern erst seine Leute ausbilden und seine

Hilfsmittel in Kriegsmaterial umwandeln muß, wird nicht nur im allgemeinen während etwa einem Jahre keine Offensive beginnen können, sondern muß auch riskieren, während dieser Zeit entscheidend geschlagen zu werden. Im allgemeinen nimmt man in militärischen Sachverständigenkreisen an, daß es mindestens ein Jahr braucht, um Einheiten mit Einschluß der Division (Heereseinheiten) auszubilden, die im Stande sein sollen, mit Erfolg in der Offensiv-Schlacht auftreten zu können. Die Erfahrungen der Vereinigten Staaten haben überdies bewiesen, daß es zwölf bis zwanzig Monate braucht, um die Friedensindustrie auf die Kriegsproduktion umzustellen und die serienweise Herstellung von Kriegsmaterial aufzunehmen. Es ist schon lange nicht mehr möglich, zum voraus die Vorräte und die Ausrüstung herzustellen, die zur sofortigen Bewaffnung, Ausrüstung und zum Unterhalt der im modernen Krieg nötigen Anzahl von Truppen erforderlich sind. Der Weltkrieg hat hierfür den Beweis geliefert. Trotzdem die natürlichen Hilfsquellen und die industriellen Einrichtungen der Vereinigten Staaten sehr große sind und trotzdem unbegrenzte Geldmittel zur Verfügung standen, sind die Vereinigten Staaten genötigt gewesen, sich an ihre Verbündeten zu wenden, um die an der Front befindlichen Kräfte zu verpflegen und auszurüsten. Mit Bezug auf Geschütze, Munition, Flugzeuge und Tanks ist diese Abhängigkeit bis zum Waffenstillstand eine vollständige gewesen. Von allen während des Krieges in den Vereinigten Staaten hergestellten Geschützen sind im ganzen *bloß vier* vor Ende der Feindseligkeiten, d. h. neunzehn Monate nach der Kriegserklärung, an die Front gelangt. Von der Munition für die schwere Artillerie, die von den amerikanischen Truppen in der Maas-Argonnenschlacht 1918 verwendet wurde, ist *nichts* in den Vereinigten Staaten fabriziert worden.

#### *Die Einbeziehung der Zivilaviatik in die Abrüstung.*

Unter den militärischen Sachverständigen besteht eine weitere, anscheinend unüberbrückbare Meinungsverschiedenheit darüber, ob erstens die Zivilflugzeuge und die Zivilpiloten bei der Bewertung der Luftkräfte eines Landes mitzubersichtigen seien, und zweitens, ob eine Beschränkung der Luftkräfte nicht auch das Zivilmaterial und das Zivilpersonal einschließen müsse.

Mit Bezug auf die erste Frage, die Bedeutung der Zivilaviatik für die Bewertung der Luftkräfte, ergibt sich eine Gruppierung, bei der auf der einen Seite die Vereinigten Staaten und Deutschland, auf der andern Seite alle übrigen Staaten stehen, die in der Sachkundigenkonferenz vertreten waren.

Die Vereinigten Staaten und Deutschland erklären, daß die Zivilaviatik nur eine geringe Bedeutung für die Luftrüstungen eines Staates habe und überdies jedenfalls nur zu den „forces éventuelles“, also dem nicht abrüstbaren Kriegspotential, gehöre.

Alle übrigen Staaten sind der Ansicht, daß Personal und Material der Zivillaviatik eventuelle Kriegsrüstungen von sehr großem Werte seien, vermöge der Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit der sie für gewisse militärische Zwecke verwendet werden können.

Es war der Subkommission A auch eine besondere Frage darüber gestellt worden, ob vom rein technischen Standpunkte aus ein Unterschied zwischen einem Zivil- und einem Militärflugzeug bestehe. Diese Frage wird von der Kommission mit Ausnahme von Deutschland und Argentinien einstimmig verneint. Die Kommission erklärt, daß zwar die Zivilflugzeuge für ihre besondern Zwecke eingerichtet und auch unter sich sehr verschieden sind, die Zivilflugzeuge aber große Aehnlichkeit mit gewissen Militärflugzeugen hätten. So sei der Unterschied zwischen einem schweren Verkehrsflugzeug und einem schnellen Reiseflugzeug („avion de course“) allerdings sehr groß, ähnlich wie zwischen einem Bombardierungs- und einem Jagdflugzeug; aber ein schweres Verkehrsflugzeug könne sehr gut einem Bombardierungsflugzeug gleichkommen.

Unter den Zivilflugzeugen gebe es solche, die sofort, ohne jede Umänderung, für militärische Zwecke verwendet werden können, andere, bei denen dies innerhalb weniger Stunden durch Beifügung einer militärischen Ausrüstung möglich sei. Es spiele also dabei eine wesentliche Rolle die Bereitstellung der für die allfällige Umstellung auf den Kriegsbetrieb notwendigen Ausrüstungsbestandteile.

Auch Argentinien und Deutschland anerkennen, daß an sich eine Unterscheidung nur durch rein technische Merkmale zwischen dem Zivilflugzeug und dem Militärflugzeug nicht möglich sei. Sie heben aber hervor, daß das ganze Produkt der technischen Merkmale, der Bau, die Einrichtung und die Ausrüstung bei den Zivilflugzeugen gegenüber den Militärflugzeugen total verschieden sind. Sie machen ferner darauf aufmerksam, daß für ein Land, das keine Reservebestandteile für die Umänderung besitzt, sich die Frist für die Umstellung des Zivilflugzeugs in ein Militärflugzeug, wenn die Herstellung neuer Verstreibungen („fuselage“) erforderlich wird, um einige Wochen, wenn andere Motoren nötig sind, um mehrere Monate verlängert.

Die Vereinigten Staaten und ähnlich England erklären, daß sich die Bewertung der Zivillaviatik für die Luftrüstung eines Landes überhaupt nicht einigermaßen befriedigend bestimmen lasse. Es sei zwar richtig, die Zivilflugzeuge bei der Einschätzung der Luftkräfte eines Landes zu berücksichtigen; aber es dürfe dies zu keiner Beschränkung der Zivillaviatik führen. Deutschland lehnt jede Berücksichtigung der Zivilflugzeuge bei der Einschätzung der Luftkräfte mit eingehender Begründung ab, deren Wiedergabe über den Rahmen der vorliegenden Studie hinausgehen würde.

Die Gruppe B erklärt, daß bei der Bewertung der Luftkräfte eines Staates die Zivilflugzeuge wie militärische Reserveflugzeuge zu berücksichtigen seien.

Bei der weiteren Frage, die man vielleicht so formulieren könnte: Auch wenn man die Bedeutung der Zivilaviatik für die Luftkräfte eines Landes anerkennt, darf man die Zivilaviatik in die beschränk- baren Rüstungselemente einbeziehen?

stehen sich wiederum die gleichen Staaten diametral gegenüber. Zu den Vereinigten Staaten und Deutschland tritt in diesem Punkte auch Großbritannien. Diese Staatengruppe lehnt jede Einbeziehung der Zivilaviatik in die begrenzten Rüstungselemente absolut ab. So erklärt die Delegation der Vereinigten Staaten: Die Delegation der Vereinigten Staaten wünscht deutlich zu erklären, daß es für sie unannehmbar ist, das Personal oder das Material der Zivilaviatik in irgend einem Verfahren zur Beschränkung der Luftrüstungen zu berücksichtigen. Das Personal und das Material der Zivilaviatik gehören zu den Hilfsmitteln eines Staates. Jegliches Abrüstungsverfahren, dessen Anwendung über die sichtbaren militärischen Luftrüstungen hinausgeht, ist für uns unannehmbar.

Demgegenüber erklärt umgekehrt die Gruppe B eine Beschrän- kung der Luftrüstungen ohne Berücksichtigung der Zivilaviatik für viele Staaten als unannehmbar.

Japan stellt die Zivilaviatik für die Luftrüstungen jedenfalls den ausgebildeten Reserven und dem Reservematerial bei den Rüstungen zu Lande gleich und wird darin von der Gruppe B unterstützt.

Die Gruppe B wirft den Vereinigten Staaten und England Mei- nungswechsel vor, indem sie darauf hinweist, daß an der Washing- toner Seeabrüstungskonferenz  *einstimmig*  die heute von ihr (der Gruppe B) vertretene Anschauung als richtig anerkannt worden sei.

Die Gegensätze in dieser Frage scheinen in der Subkommission recht heftig aufeinandergeprallt zu sein. Nachdem dann alle Dele- gationen anerkennen mußten, daß die Einbeziehung der Zivilaviatik in die Abrüstung auch politische und namentlich weittragende öko- nomische Konsequenzen habe, schlug Großbritannien vor, daß sich die Subkommission A für diese Frage unzuständig erklären solle. Das war ein Ausweg, der kaum im Sinne der Vorbereitungskonferenz gedacht und übrigens auch sachlich nicht von großer Bedeutung ist. Denn es wurde zwar der Beschluß gefaßt, daß die Subkommission A der Vorbereitungskonferenz mitteilen solle, daß sie sich wegen der ökonomischen Tragweite der Beschränkung der Zivilaviatik nicht zu einer Meinungsäußerung in diesem Punkt für zuständig erachte; aber gleichzeitig wird nun in dem Bericht doch der Vorbereitungskonferenz wenn auch nur „à titre d'information“, die Anschauung der Gruppe B zur Kenntnis gebracht, wobei dann die Gruppe A und verschiedene Einzelstaaten ihrerseits wiederum ausgiebig vom Rechte der Abgabe persönlicher Erklärungen zu Handen der Vorbereitungskonferenz Ge- brauch gemacht haben.

*Untrennbarkeit der Abrüstungen zu Land, zur See und in der Luft*  
(„Interdépendence des armements“).

Die Gruppe B erklärt, daß jeder Abrüstungsvertrag, der sich nicht gleichzeitig auf die Rüstungen zu Land, zu Wasser und in der Luft erstreckt, für zahlreiche Staaten unbillig wäre. Sie führt aus, daß ein Zusammenhang aller Rüstungen bestehe und daß sogar ausschlaggebend die Herrschaft zur See sei, wie der Weltkrieg bewiesen habe. Großbritannien und die Vereinigten Staaten stehen auf einem völlig entgegengesetzten Standpunkt. Sie sind der Meinung, praktisch erreiche man am ehesten etwas, wenn man vom Gesamtproblem der Abrüstung so viele Einzelprobleme als möglich abtrenne. Dieser Gegensatz macht die Ablehnung der kürzlich durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgeschlagenen getrennten Seeabrüstungskonferenz durch Frankreich und Italien verständlich. Sie mußten den Vorschlag von ihrem Standpunkte aus als einen Versuch zur getrennten Lösung ansehen, der nicht unbedingt notwendig erschien und der Beurteilung einer ganz kleinen Anzahl von Staaten eine Sonderfrage unterbreiten wollte, die nach dem Programm des Völkerbundsrates und der Völkerbundsversammlung in der Abrüstungsfrage der Gesamtheit der dem Völkerbunde angehörenden Staaten zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

*Die Abrüstungsverfahren.*

Zur Durchführung der Rüstungsbeschränkungen hat die Sachverständigenkommission eine ganze Reihe von Verfahren besprochen, deren Vorteile und Nachteile gewürdigt und so der Vorbereitungskonferenz das erforderliche Material nach dieser Richtung verschafft. Es würde den Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes weit überschreiten, wenn diese Verfahren hier alle erörtert würden. Sie werden daher lediglich im Folgenden in der Hauptsache aufgezählt:

Für die Beschränkung der Rüstungen zu Lande, und hier wiederum für die Beschränkung der bei der Fahne befindlichen und der ohne Mobilmachung verwendbaren Bestände, wurden folgende zwei Verfahren vorgeschlagen (Gruppe B):

Beschränkung der Bestände aller Arten in einer Gesamtzahl, also z. B.: die sämtlichen Heeresbestände eines bestimmten Landes betragen 500,000 Mann. Dabei hat es dann die Meinung, daß der betreffende Staat die Verteilung dieses Bestandes auf die verschiedenen Waffengattungen sowie auf den Heimatstaat und die Kolonien nach Gutdünken, bezw. seinen besondern Bedürfnissen, vornehmen kann.

Gesonderte Beschränkung der einzelnen Kategorien der Bestände nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Ausschließlich für die Sicherheit des Heimatstaates bestimmte Bestände, m. a. W., die bei der Fahne dienenden Truppen im Heimatstaat.

- b) Militärisch organisierte Bestände des Heimatstaates, worunter verstanden werde die Polizei-, Zoll-, Forstwächter und dergl.
- c) Sämtliche militärisch organisierten Bestände für Sicherheits- und Polizeizwecke in den Kolonien oder Dominions.

Bei dieser Kategorie wären also die beim Heimatstaat unter lit. a) und b) getrennt aufgeführten Bestände zusammengefaßt.

Es werden sodann eine Anzahl von Beschränkungsverfahren aufgeführt, die mehr allgemeiner Natur sind, also sowohl auf die vorher erwähnten Friedenspräsenzbestände, als auf die ausgebildeten Reserven usw. anwendbar sind. Dabei wird wieder unterschieden zwischen Verfahren, die sich auf eine Beschränkung des Personellen, und solche, die sich auf eine Beschränkung des Materials beziehen.

Unter den Verfahren, die sich auf die Beschränkung des Personellen beziehen, sind folgende besonders zu erwähnen:

Beschränkung der Dienstzeit der Mannschaften nach Diensttagen.

Beschränkung des Jahreskontingents unter die Zahl der Tauglichen.

Beschränkung der Anzahl der Mannes-Diensttage („hommes journées“).

Das letztere Verfahren wird besonders für Milizarmeen empfohlen. Der Sinn desselben ist, daß einfach auf das Produkt aus der Multiplikation der im Dienst befindlichen Leute und der Diensttage abgestellt würde, z. B. 100 Mannesdiensttage können bedeuten, daß man 50 Mann während 2 Tagen im Dienst hat, oder, daß man 2 Mann während 50 Tagen im Dienst hat, mit allen weitem mathematischen Kombinationen, die dieses System erlaubt.

Bei den Beschränkungsverfahren, die sich auf das Materielle beziehen, wird einerseits die Beschränkung des Korpsmaterials im Dienst, und andererseits die Beschränkung des Kriegsreservematerials („matériel stocké“) erwähnt. Es werden ferner erwähnt, die Beschränkung alles Kriegsmaterials nach beliebig festzusetzenden Kategorien und dann insbesondere die gesonderte Beschränkung des Kriegsmaterials bloß nach 5 Hauptkategorien, nämlich Artillerie aller Kaliber, Panzerwaffen („engins blindés“), Maschinengewehre, Handfeuerwaffen und Munition. Diese Kategorien spielen auch eine Rolle bei den in Anregung gebrachten Bestimmungen über die Einschränkung der privaten Fabrikation von Munition und Kriegsmaterial (Art. 8 des Völkerbundsvertrags). In Betracht käme auch eine Beschränkung der Fabrikation und des Imports von Kriegsmaterial. Dieses Verfahren scheint jedoch sehr wenig Aussicht auf Erfolg zu haben, weil eine Kontrolle außerordentlich schwierig sein dürfte. Unter den allgemeinen Beschränkungsverfahren figurirt dann auch noch die Beschränkung der Heeres-einheiten zur Friedenszeit und insbesondere die bereits oben diskutierte Hauptfrage der Beschränkung der ausgebildeten Reserven, wobei dann wiederum die verschiedenen oben erwähnten Verfahren, insbesondere die Beschränkung der Dienstzeit und die Beschränkung des Jahreskontingents, in Betracht fallen würden.

Zum Schluß kommen die beiden Gruppen bezüglich der Rüstungen zu Lande zu folgenden zwei voneinander abweichenden Ergebnissen:

*Die Gruppe A erklärt:* Zur Verminderung der Kriegswahrscheinlichkeiten gehört eine Beschränkung derjenigen Faktoren, von denen die militärische Macht eines Staats *bei Beginn* des Krieges abhängt.

Das sind nicht nur die Truppen bei der Fahne, sondern auch die ausgebildeten Reserven und das Kriegsmaterial. Es ist daher unerläßlich, jeden dieser Faktoren zu beschränken, nicht nur einen allein.

Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung hängt davon ab, ob die Prämisse stimmt: Daß die Hauptsache die militärische Macht eines Staates bei Beginn des Krieges ist. Darüber herrscht aber gerade je nach den geographischen Verhältnissen der einzelnen Staaten eine ganz verschiedene Auffassung. Es kommt darauf an, ob ein Krieg sofort durch die ersten Schläge entschieden werden kann, eine Sache, die sich natürlich nie voraussehen läßt und über die man speziell nach den Erfahrungen des Weltkrieges mehr im Zweifel ist als früher. Die Kriegsgeschichte bietet Beispiele für beide Auffassungen, und jedenfalls hat sich die Auffassung, daß die ersten Schläge entscheidend seien, nie bewährt gegenüber einem Staate wie Rußland. Richtig ist dagegen, daß die allgemeine Auffassung eher dahin geht, daß ein Staat überhaupt nicht zum Kriege schreiten wird, wenn er nicht die Hoffnung hat, gleich bei Beginn durch sein Uebergewicht eine Entscheidung herbeiführen zu können.

*Die Gruppe B* verwirft dagegen aus den bereits oben angegebenen Gründen die Beschränkung der ausgebildeten Reserven und des Reserve-materials *für heute* und empfiehlt der Vorbereitungskonferenz die Kombination der beiden oben am Anfange erwähnten Verfahren der totalen Beschränkung aller Friedenspräsenzstände aller Arten und der gesonderten Beschränkung nach den drei erwähnten Kategorien (Friedenspräsenzstände des Heimatstaates, militärisch organisierte Bestände des Heimatstaates, alle Friedenspräsenzstände und militärisch organisierte Bestände der Kolonien oder Dominions).

Die *Verfahren der Abrüstung zur See* haben zu sehr einläßlichen Erörterungen Anlaß gegeben, die sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen lassen:

Die Gruppe B schlägt eine Beschränkung nach dem Prinzip der Gesamt-Tonnage aller Kriegsschiffe vor, wobei dann eventuell ein weiteres Verfahren erwähnt wird, das die Entwertung der einzelnen Schiffe nach ihrem Alter berücksichtigt („tonnage global déprécié“).

Die Gruppe A, ohne Deutschland, aber mit Japan, lehnt das von der Gruppe B vorgeschlagene Prinzip ab und bringt dagegen in Vorschlag eine Beschränkung der Rüstungen nach Schiffskategorien, wobei entweder der Tonnagegehalt der Kategorie oder die Zahl der

Schiffe per Kategorie oder die Verteilung des Tonnengehaltes auf die vier bestimmten Kategorien der Linienschiffe, der Flugzeug-Mutterschiffe, der Ueberwasserhilfsschiffe und der Unterseeboote als besondere Merkmale bezeichnet werden.

Die Grundlage für die Differenz zwischen den beiden Gruppen bildet die Frage der Unterseeboote. Die Gruppe A, bestehend in der Hauptsache aus den drei großen Seemächten England, Vereinigte Staaten von Nordamerika und Japan nebst Argentinien und Chile, will keine Vermehrung der Unterseeboote. Die Gruppe B, zu der Holland, Finnland und Schweden treten, betrachtet die Unterseeboote als die wirksamste Waffe der kleinen Marinen und will mit Bezug auf deren Bau freie Hand haben. Diese Möglichkeit besitzt ein Staat, wenn bloß der Gesamt-Tonnengehalt, der ihm erlaubt ist, beschränkt wird. Denn dann kann der betreffende Staat innerhalb des ihm zugewiesenen Tonnengehalts beliebig viele Unterseeboote bauen und den Bau der Großkampfschiffe vernachlässigen.

Die großen Seemächte dagegen, welche über große Kampfflotten verfügen, wollen die Beschränkung nach einzelnen Kategorien. Denn dann können sie berechnen, mit wie viel Unterseebooten sie es in einem bestimmten Falle zu tun haben. Diese Gruppe will auch den Durchmesser der Torpedo-Lancierrohre beschränken, unter gleichzeitiger Beschränkung des Kalibers der Schiffskanonen. Die Gruppe B wendet sich gegen die Beschränkung des Durchmessers der Torpedo-Lancierrohre, weil damit auch die Tragweite des Torpedos beschränkt wird. Sie verweist darauf, daß die Beschränkung der Kaliber der Geschütze noch keine Beschränkung der Tragweite bedeute, indem diese Tragweite auch von der Länge der Rohre und dem zulässigen Elevationswinkel abhängt, Dinge, die aber nicht in den Bereich der Beschränkungsverfahren gezogen werden sollen.

Die Hauptgründe beider Parteien sind kurz zusammengefaßt die:

Die Gruppe A erklärt, eine Beschränkung des Gesamt-Tonnengehalts sei durchaus undurchsichtig und gestatte Ueberraschungen, widerspreche also eigentlich dem Grundprinzip, das für die ganze Abrüstung maßgebend sein soll.

Die Gruppe B verweist darauf, daß die Beschränkung nach einzelnen Kategorien in erster Linie da gänzlich versage, wo ein Staat einzelne Kategorien von Schiffen gar nicht besitze. Das ist zum Beispiel der Fall bei den kleineren Marinen mit Bezug auf Dreadnoughts, Super-Dreadnoughts, Post-Jutlands. Ferner bestehen innerhalb der einzelnen Kategorien gewaltige Ungleichheiten, indem z. B. Kreuzer 10,000 und bloß 3000 Tonnen haben können und das Kaliber ihrer Kanonen zwischen 15 und 20,3 cm variieren kann. Desgleichen bestehe innerhalb der Kategorien der Linienschiffe z. Zt. ein Unterschied an Tonnengehalt zwischen 41,000 und 15,000 Tonnen und beim Kaliber ihrer Geschütze zwischen 406 und 240 mm. Man könne also sagen, daß vom technischen Standpunkte aus gewisse Schiffe einer einzelnen

Kategorie sich eher dem Typ der Schiffe einer andern Kategorie annähern, als demjenigen der übrigen Schiffe der gleichen Kategorie.

Endlich werde bei dieser Methode das Unterseeboot, das die Haupt-Defensivwaffe sei, im Vergleich zu den andern Kategorien benachteiligt, und damit die großen Seemächte begünstigt. Frankreich und Italien geben endlich dem Gedanken Ausdruck, daß das Washingtoner Abkommen, das von der Gruppe A in diesem Falle als Präzedenzfall erwähnt und von dem gesagt wird, daß es wenigstens ein weiteres Wett-rüsten verhindert habe, eigentlich kein Abrüstungsabkommen, sondern nur eine Art Waffenstillstand zur See sei, und wesentlich auf der Aufrechterhaltung des Status quo beruhe. Das Prinzip der Aufrechterhaltung des status quo hätte aber zur Folge, den bestbewaffneten Staaten mit den jüngsten Schiffsbauten einen bedeutenden Vorteil über die andern Staaten zu geben. Ein Abrüstungsvorschlag, der wirklich sein Ziel erreichen wolle, sollte aber in erster Linie eine Herabsetzung des Maximal-Tonnengehalts und des Maximal-Kalibers der Schiffskanonen enthalten.

Es ist bemerkenswert, daß eine gewisse Parallele besteht zwischen dem Vorschlage der Beschränkung des Gesamt-Tonnengehalts für die Seerüstungen und dem Vorschlage der Beschränkung der Gesamtzahl der Friedenspräsenzstände. Wie sich später zeigen wird, huldigen offenbar die meisten Sachverständigen auch für die Abrüstungen zu Lande und in der Luft dem im Washingtoner Abkommen verkörperten Grundsatz, als Ausgangspunkt der Abrüstung den status quo zu nehmen.

Bei dem *Verfahren zur Beschränkung der Luftrüstungen* stehen sich zwei Vorschläge gegenüber:

Gruppe B: Samthafte Beschränkung von Militär- und Zivilaviatik.

Gruppe der Vereinigten Staaten, England und Deutschland: Beschränkung ausschließlich der Militäraviatik unter Ausschaltung der Zivilaviatik.

Einig ist man darüber, daß jede Beschränkung der Luftrüstungen angesichts der fortwährend in Erscheinung tretenden Umwälzungen und Fortschritte auf dem Gebiete des Flugwesens nur für ganz kurze Zeit eingegangen werden könne.

Im Einzelnen dürften folgende vorgeschlagene Verfahren erwähnt werden:

Vorschlag von Japan und Schweden:

Beschränkung der Zahl des Gesamtpersonals der Luftstreitkräfte, des Landheeres, der Marine und der Luftflotte nebst gleichzeitiger besonderer Beschränkung der Zahl der Flugzeugführer (Piloten).

Vorschlag der Vereinigten Staaten und von Deutschland:

Gleich wie der Vorschlag Japans, aber unter Einschluß der ausgebildeten Reserven.

Vorschlag der Gruppe B:

Gleich wie der Vorschlag Japans, aber unter Einschluß des Personals der Zivilaviatik mit besonderer Beschränkung der Zahl der Zivilpiloten und unter Berücksichtigung des Materials der Zivilaviatik.

Vorschlag Großbritanniens:

Beschränkung der Anzahl der Flugzeuge von Militärtypus bei den Friedenspräsenztruppen unter Ausschluß der überseeischen Flugzeuge.

Weitere Vorschläge gehen darauf hinaus, daß man als maßgebend für die Beschränkung die Gesamt-Motorenstärke berücksichtigen sollte (Vorschlag von Frankreich und Italien). Bei diesem Vorschlag bleibt es dann wiederum jedem einzelnen Staate überlassen, die für seine Bedürfnisse am besten passenden Flugzeugtypen zu bauen. Als besonderer Vorteil wird diesem Beschränkungsmerkmal nachgerühmt, daß es relativ leicht kontrollierbar sei.

Statt der Gesamt-Motorenstärke schlagen die Vereinigten Staaten als Beschränkungsmaßstab die Nutzlast („tonnage enlevé“) vor.

Es werden weiter noch erwähnt die Beschränkung der Fabrikation und des Imports von Militärflugzeugen und von deren Bestandteilen (Frankreich, Finnland) und sodann ein kombiniertes Verfahren, wobei die Staaten verpflichtet würden, gewisse Auskünfte über ihre Zivilaviatik zu geben, wogegen dann nur der Militäraviatik Beschränkungen auferlegt würden und zwar hinsichtlich der Gesamt-Motorenstärke, des Gesamtpersonals, der Fabrikation und des Imports.

Die Vorbereitungskonferenz hat somit eine reichliche Auswahl.

Mit Bezug auf die *Luftschiffe* werden im allgemeinen die gleichen Beschränkungsverfahren als denkbar erklärt wie bei den Flugzeugen.

Die Unstimmigkeiten über die Frage der Einbeziehung der Zivilaviatik in die Rüstungsbeschränkungen, die dem oben erwähnten Beschluß der Unzuständigkeitserklärung der militärischen Fachexperten in dieser Frage gerufen haben, scheinen dann den Völkerbundsrat veranlaßt zu haben, noch eine besondere Kommission für diese Frage einzusetzen. Wenigstens war in der Presse kürzlich zu lesen, daß eine Kommission für Zivilaviatik getagt habe und zu Vorschlägen gelangt sei, die nach der Seite hin gehen, die Zivilaviatik müsse von jeglicher Beschränkung ausgeschlossen werden. Ein Bericht dieser Kommission war bis jetzt nicht zugänglich.

### *Militärausgaben.*

Unter den der Subkommission A von der Vorbereitungskonferenz unterbreiteten Fragen war auch diejenige enthalten, ob die Militärausgaben ein taugliches Vergleichsobjekt für die Rüstungen der verschiedenen Staaten bilden und ob eine Beschränkung der Militärausgaben ein zweckmäßiges Abrüstungsmittel sei.

Die Subkommission A hat einstimmig erklärt, daß die Militärausgaben als Vergleichsobjekt an sich nicht tauglich seien und kein

richtiges Bild über den Stand der Rüstungen der einzelnen Staaten zu geben vermögen. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß die Buchung dieser Ausgaben in den verschiedenen Budgets und Staatsrechnungen eine durchaus verschiedene sei, daß ferner die Kosten sowohl für den Unterhalt von Mann und Pferd, als für die Herstellung der Ausrüstung und Bewaffnung je nach dem Stand der Löhne, der Materialkosten und dergleichen in den verschiedenen Staaten der Welt außerordentlich verschieden seien und daß sich schwerlich eine einheitliche Grundlage als rechnerischer Ausgangspunkt festsetzen lasse.

Dagegen hat ein Teil der Subkommission (Gruppe B) den Prozentsatz der Militärausgaben zu den übrigen Ausgaben eines Staates als ein beachtenswertes Indiz für die Anstrengungen erklärt, die ein Staat für seine Landesverteidigung macht. Gestützt hierauf erachtet die Gruppe B, trotzdem die Militärausgaben als solche als Vergleichsobjekt für die Beurteilung des Standes der Rüstungen nicht tauglich seien, die Beschränkung der Militärausgaben als wirksames Abrüstungsverfahren, insbesondere wenn man dabei sowohl die Totalausgaben für die Landesverteidigung, als die Ausgaben für einzelne Rüstungskategorien gesondert beschränke, als welche letztere erwähnt werden: Ankäufe, Fabrikation und Neuherstellungen, Unterhalt der Bestände, Unterhalt des Materials. Als Hauptvorteil dieses Verfahrens wird hervorgehoben, daß die Beschränkung der Militärausgaben eines der *augenscheinlichsten* Merkmale der Abrüstung sei und jedenfalls dasjenige, das von der öffentlichen Meinung am besten verstanden werde.

Die Gruppe A lehnt dieses Verfahren ab. Sie bemerkt, daß die Ausgabenbeschränkung eine Folge der andern direkten Rüstungsbeschränkungen sein werde. Nachdem aber die Subkommission A selber die Untauglichkeit der absoluten Zahlen der Militärausgaben für Vergleichen über den Stand der Rüstungen zwischen den verschiedenen Staaten anerkannt habe, bilde der Vorschlag der Beschränkung der Militärausgaben hiezu einen gewissen Widerspruch.

Diese Erwägung dürfte an sich der Logik entsprechen. Es ist nicht ganz klar, welches der Grund für den anscheinenden Widerspruch im Verhalten der Gruppe B in dieser Frage ist. Eine Erklärung wäre dann gegeben, wenn man annähme, es schwebe der Gedanke vor, die Abrüstungskonferenz werde, ähnlich wie die Seeabrüstungskonferenz in Washington, nicht zuerst beschließen, daß die Rüstungen einzelner Staaten vom jetzigen Stande herabzusetzen seien, sondern vom status quo als Grundlage ausgehen. In diesem Falle kann natürlich gesagt werden, daß eine Reduktion der Militärausgaben bei allen Staaten eine Herabsetzung der Rüstungen bedingt, aber eben nur im Vergleiche zum jetzigen Stand, nicht dagegen im Sinne einer Ausgleichung des Niveaus der Rüstungen der einzelnen Staaten unter sich.

Pressemeldungen war zu entnehmen, daß auch für das Studium dieser Spezialfrage vom Völkerbundsrat nachträglich eine eigene Kom-

mission eingesetzt worden ist. Ueber die Ergebnisse der Beratungen liegt bis zur Stunde nichts vor.

Von den verschiedenen andern Fragen, die die Subkommission A noch zu behandeln und zu beantworten hatte, dürften hier noch folgende von Interesse sein:

Die Vorbereitungskonferenz hat auch die Frage aufgeworfen, ob klar unterschieden werden könne zwischen *Offensiv- und Defensivrüstungen*. Die Subkommission A ist dazu gelangt, als reine Defensivrüstungselemente diejenigen Rüstungselemente zu anerkennen, die keine eigene Bewegungsmöglichkeit haben oder erst nach langer Zeit beweglich gemacht werden können und im eigenen Lande stehen.

Damit wird dem festen Teil der Befestigungen der reine Defensivcharakter zugesprochen. Es steht das in einem gewissen Widerspruch zu Aeüßerungen, die in der Vorbereitungskonferenz gefallen sind und in denen mit Recht anerkannt wurde, daß gewisse Befestigungsanlagen auch einen ausgesprochenen Offensivcharakter haben können.

Wohl eine der wichtigsten Fragen der Vorbereitungskonferenz war sodann die, nach welchen Grundsätzen *das Maß der Rüstungen*, die jedem einzelnen Staate zugebilligt werden dürfen, bestimmt werden könne, unter Berücksichtigung namentlich der Einwohnerzahl, der Ressourcen, der geographischen Lage, der Länge und Beschaffenheit der Verbindungen zur See, der Dichtigkeit und der Beschaffenheit des Eisenbahnnetzes, der Verwundbarkeit der Grenzen und der großen lebenswichtigen Zentren in der Nähe der Grenzen, sowie der Zeitdauer, die es bei den einzelnen Staaten braucht, um die Friedensrüstungen zu Kriegsrüstungen umzuwandeln (Frage Va). Es war dies natürlich eine Fundamentalfrage, wenn man nicht einfach davon ausgehen will, daß der jetzige Zustand für die verschiedenen Staaten allein maßgebend sei; denn die Vorbereitungskonferenz wollte sich dadurch die Unterlage für einen allfälligen Ausgleich des Rüstungsniveaus der einzelnen Länder verschaffen.

Hierauf hat die Subkommission A einstimmig die Antwort erteilt, daß die Bedeutung der in der oben gestellten Frage enthaltenen einzelnen für die Landesverteidigung wichtigen Momente sich nicht durch einheitliche Formeln ausdrücken lasse, indem diese Bedeutung für jeden Staat außerordentlich verschieden sei. *Es sei daher nur der betreffende Staat allein in der Lage, diese Bedeutung festzulegen*, soweit die Frage ihn selber angehe.

Es ist unmöglich, hier die Ausführungen über die Bedeutung der einzelnen in der Frage enthaltenen Faktoren wiederzugeben. Die Antworten sind auch im Wesentlichen, wie es nicht anders sein konnte, sehr allgemein gehalten. Für uns bemerkenswert dürften folgende Sätze sein:

Staaten mit geringer Einwohnerzahl sind gezwungen, für ihre Landesverteidigung eine relativ höhere Anzahl Leute zu beanspruchen, als Staaten mit großer Einwohnerzahl.

Die geographische Lage ist von besonderer Bedeutung bei kleinen Staaten, die an stärkere Nachbarstaaten angrenzen. Wenn sie dabei keine günstige geographische Lage besitzen, können diese Staaten sich einer fortwährenden Gefahr ausgesetzt glauben und so zu stärkeren Rüstungen veranlaßt werden, ohne daß diese deshalb offensiven Charakter hätten.

Die Verwundbarkeit der Grenze hängt von ihrer Länge und von ihrer Beschaffenheit ab, d. h. von der mehr oder weniger großen Leichtigkeit des Zugangs und der Ueberschreitung. Es kann dies u. a. die Aufrechterhaltung beständiger Deckungstruppen zu Land, zu Wasser und in der Luft bedingen, die genügen müssen, um die Mobilisation zu schützen.

Der Subkommission war auch noch die Spezialfrage unterbreitet worden, ob *nur eine allgemeine Abrüstung* möglich oder ob es zweckmäßig und möglich sei, *eine Abrüstung in bestimmten Gebieten* („régions“) vorzunehmen.

Großbritannien erklärt, unterstützt von Deutschland, daß bei der Beantwortung dieser Frage die politischen Erwägungen so sehr im Vordergrund stehen, daß es sich der Diskussion der Frage enthalte.

Die Gruppe B erklärt sodann, daß die gebietsweise Abrüstung ihr unzuweckmäßig und nur als ein letztes Aushilfsmittel („*pis-aller*“) erscheine und daß vom rein militärischen Standpunkte aus als ein solches Gebiet unter den heutigen Umständen nur ein ganzer geographischer Kontinent betrachtet werden könnte. Zudem müßten aber an einem solchen Abkommen auch noch diejenigen Staaten teilnehmen, welche, im Besitze der Bewegungsfreiheit zur See, in der Lage wären, auf dem betreffenden Kontinent zu intervenieren, auch wenn sie selber einem andern Kontinent angehören.

Diese letztere Zumutung lehnen die Vereinigten Staaten und Chile als durchaus unrichtig ab.

#### *Die Kontrolle.*

In der Vorbereitungskonferenz hatte Belgien den von der Konferenz selber der Subkommission A vorgelegten Fragen noch den Vorschlag beigefügt, die Subkommission möchte sich im Hinblick auf den letzten Absatz des Art. 8 des Völkerbundsvertrages, worin die Mitglieder sich verpflichteten, gegenseitig vollständig offen und im vollen Umfange alle Mitteilungen über das Maß ihrer Rüstungen usw. auszutauschen, über die Vorteile und Nachteile vom militärischen Standpunkte aus sowie darüber aussprechen, welche verschiedenen Verfahren zu diesem Zwecke eingeschlagen werden könnten und ob es insbesondere angezeigt sei, in Genf eine ständige Dienstabteilung einzurichten, welche die von den verschiedenen Regierungen eingehenden Mitteilungen zusammenstellen würde.

Hiezu spricht sich die etwas modifizierte Gruppe A (Großbritannien, Chile, Vereinigte Staaten, Italien, Japan und Schweden) dahin aus, daß sie überzeugt sei, jede Art der Ueberwachung und Kontrolle der Rüs-

stungen durch eine internationale Organisation sei geeignet, Gefühle des Widerwillens und des Mißtrauens zwischen den Staaten zu fördern, statt eines internationalen Geistes des Zutrauens. Die Delegationen der erwähnten Staaten sind überzeugt, daß die Durchführung eines Abrüstungsvertrages sich auf die Ehrlichkeit stützen muß, welche die Völker anwenden werden, um ihre eingegangenen Verpflichtungen genau zu erfüllen. Diese Gruppe stellt also ausschließlich auf die „bonne foi“ ab und weist eine Kontrolle durch ein besonderes internationales Organ zurück.

Die Gruppe B glaubt, daß die von Belgien vorgeschlagene Nachrichtensammelstelle für eine wirksame Kontrolle kaum genügen dürfte, indem die so eingegangenen Mitteilungen auf die allgemeinen Veröffentlichungen beschränkt wären. Diese Veröffentlichungen kämen aber vielfach sehr spät heraus, bezögen sich nur auf einen Teil der wichtigen Punkte und seien nicht einheitlich in der Form. Uebrigens wären diese Nachrichten nicht direkt und offiziell durch die Regierungen mitgeteilt und letztere daher nicht an sie gebunden. Irrtümer und Auslassungen wären daher leicht möglich. Es wird deshalb von der Gruppe B ein anderes Verfahren vorgeschlagen, dessen wesentliches Merkmal das ist, daß die Abrüstungskonferenz eine *Kommission* einsetzen würde mit dem Auftrage, die vom Sekretariat des Völkerbundes zusammengestellten Berichte zu besprechen und festzulegen. Die Kommission müßte aus militärischen Sachverständigen zusammengesetzt sein sowie aus Persönlichkeiten, die spezielle Fachkenntnis mit Bezug auf die Budgets der Landesverteidigung und auf die Fragen der Umstellung der Friedensindustrien in Kriegsindustrien besäßen. Immerhin dürfte diese Kommission keinen Bericht über die Rüstungen eines Staates festlegen, ohne den betreffenden Staat vorher gehört zu haben. Die oben erwähnte modifizierte Gruppe A lehnt in konsequenter Durchführung ihrer Auffassung auch diesen Vorschlag ab.

Deutschland und Argentinien haben sich nicht dazu ausgesprochen.

Es wird sodann weiter ein Verfahren vorgeschlagen, das im Wesentlichen lediglich darin bestehen würde, daß die einzelnen Regierungen, sei es in ihrem Amtsblatt, sei es in Form eines periodischen Berichtes, an das Völkerbundssekretariat Mitteilungen in einheitlicher Form über diejenigen Rüstungselemente bekannt geben würden, für die eine Beschränkung festgesetzt worden ist, sowie über ihre entsprechenden Militärausgaben. Das Völkerbundssekretariat hätte dann in Form eines Jahrbuches, unter Umständen unter Vervollständigung durch periodische Ergänzungen, diese Berichte ohne Kommentar nach einheitlichen Grundsätzen zusammenzustellen. Die Gruppe A würde sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklären, während die Gruppe B findet, daß er ungenügend sei, um in allen Fällen Gewißheit über die Durchführung des Abrüstungsvertrages in den verschiedenen Staaten zu verschaffen. Diese Gruppe hält daher an ihrem Vorschlage einer Kommission im obenerwähnten Sinne fest. Sie führt noch aus, daß die Regierungen,

wenn sie ein solches Abrüstungsabkommen abschließen, Gewähr dafür haben müssen, daß die Verpflichtungen, welche von anderer Seite eingegangen werden, wirklich und fortwährend, sowohl dem Sinne als dem Buchstaben nach, eingehalten werden.

Es ist selbstverständlich, daß die Frage der Kontrolle für den Abschluß eines Abrüstungsvertrages von wesentlicher Bedeutung ist, und es erscheint als sehr problematisch, ob das von der Gruppe A hiefür vorgeschlagene Verfahren ausreicht. Denn schließlich bekäme dann jeder Staat vom andern nur diejenigen Nachrichten oder Mitteilungen, die es jedem Staat paßt, zu veröffentlichen. Auf der andern Seite ist zuzugeben, daß die Einsetzung einer solchen Kontrollkommission Anlaß zu Reibereien und Verwicklungen geben könnte, so daß deren Wirkung dem ursprünglichen Zwecke entgegenliefe. Es dürfte schon sehr schwer sein, eine solche Kommission derart zusammenzusetzen, daß dagegen keine Einwendungen erhoben würden. Die Lösung dieser Frage bleibt daher einer der heikelsten Punkte der ganzen Materie.

Auf den Wunsch Großbritanniens hat die Vorbereitungskonferenz der Subkommission A auch noch verschiedene Fragen vorgelegt, die sich auf den *Gaskrieg* beziehen. Die meisten der Antworten auf diese Fragen sind von der Subkommission A einstimmig erteilt worden und können weitere Kreise interessieren. Es seien hier die hauptsächlichsten Antworten angeführt:

Die chemischen Fabriken, insbesondere die Farbstofffabriken, können rasch auf Giftgasfabrikation umgestellt werden.

Für einzelne Gase ist die Verwendbarkeit eine sofortige; innerhalb drei Monaten im Maximum kann die Großzahl der Fabriken von der Friedens- auf die Kriegsproduktion umgestellt werden.

Praktisch gibt es kein Mittel, um die Benützung der chemischen Fabriken für die Giftgasproduktion zu verhindern.

Als Verwendungsmittel für Giftgasangriffe kommen in Betracht: Granaten, Fliegerbomben, Ausgießungen aus Flugzeugen („arrosage“). Ein Zivilflugzeug kann in wenigen Stunden mit einem solchen Ausgießungs- oder Bespritzungsapparat ausgerüstet werden.

Die Gruppe B, ohne Italien, fügt bei: In einzelnen Fällen ist überhaupt keine Zeit zur Ausrüstung nötig, so bei Flugzeugen, die mit raucherzeugenden Apparaten ausgerüstet sind.

Erfahrungen über die Wirkungen von Giftgasen auf dicht bevölkerte Gebiete besitzt man nicht.

Die Gruppe B, ohne Italien, fügt dem bei: In einigen Staaten hat man Versuche gemacht, um bewaldete oder kultivierte Flächen mit einer insektentötenden giftigen Substanz zu belegen, die gute Ergebnisse gehabt zu haben scheinen. Diese Versuche geben wertvolle Aufschlüsse über die Möglichkeit, Ausgießungen mit für den Krieg bestimmten Giftgasen vorzunehmen. Mit diesem Verfahren kann man eine Stadt, Straßen, Straßenkreuze, Räume, welche von feindlichen Truppen durchschritten werden müssen, in der Nacht begießen.

Im allgemeinen gibt es gegen jedes Gas, außer Kohlenmonoxyd, Gasmasken. Dagegen geht die Herstellung solcher Masken manchmal lange, so daß Ueberraschungen möglich sind. Gegen sogen. Senfgase braucht es vollständige Bekleidungen, nicht bloß Masken.

Es wurde dann auch noch von einer Seite die Frage erörtert, in welcher Weise gegen Staaten vorzugehen wäre, welche ein Abkommen über Ausschaltung des Gaskrieges brechen würden. Auch diese Frage war der Subkommission A von der Vorbereitungskonferenz ausdrücklich unterbreitet worden.

Die Gruppe B spricht sich gegenüber einem solchen Vertragsbrecher für sofortige Repressalien mit den gleichen Giftgasen aus. Die Gruppe A, der auch Italien und Japan beistimmen, erklärt, daß sie sich gegen den Vorschlag von Bestrafungen ablehnend verhalten müsse. Die Subkommission A ist nach Ansicht dieser Gruppe nicht zuständig, sich hierüber auszusprechen, weil diese Frage ausschließlich von politischen Erwägungen abhängen muß.

Holland lehnt den Gedanken der Repressalien überhaupt ab mit der Begründung: erstens sei es meistens schwierig, festzustellen, ob ein Staat Giftgase verwendet habe; sodann würden Repressalien solcher Art durch die öffentliche Meinung der ganzen Welt verurteilt, und es sei grundsätzlich unzulässig, am Konflikte Unbeteiligte zu solchen Mitteln zu zwingen. Die Auslösung eines allgemeinen Giftgaskrieges als Folge des Vorgehens gegen einen Vertragsbrüchigen könnte für die Menschheit höchst beklagenswerte Wirkungen haben. Deutschland sagt, es habe sich schon bei der Konferenz über die Kontrolle des internationalen Waffenhandels bereit erklärt, vorbehaltlos jedem Verbot des Giftgaskrieges beizutreten. Der Giftgaskrieg sei in keiner Form als anwendbar zu erklären, also auch nicht zur Bestrafung irgendeines Staates. Andernfalls werde eben der Giftgaskrieg, wenigstens in dieser Form, erlaubt sein.

Diese Schlußfolgerung erscheint an und für sich als logisch richtig. Praktisch würde sie jedoch gerade dem Vertragsbrecher die Sicherheit geben, daß er nicht wirksam bestraft werden wird.

\* \* \*

Die *Schlüsse, welche sich für die Schweiz* aus den bisherigen Äußerungen der verschiedenen Konferenzen und den vertraglichen Verpflichtungen ergeben, sind folgende:

Zunächst muß mit allem Nachdruck der vielfach verbreiteten irrigen Meinung entgegengetreten werden, daß der Beitritt zum Völkerbund für die Schweiz eine Abrüstungsverpflichtung ohne weiteres in sich schließe. Das Gegenteil ist richtig: *Erst seit dem Beitritt zum Völkerbund besteht für die Schweiz eine staatsrechtliche internationale Verpflichtung, ihre Rüstungen auf dem Stande zu halten, daß sie damit ihr Gebiet unter allen Umständen, selbst während einer vom Völkerbund unternommenen Aktion, aus eigener Kraft verteidigen kann.* Diese Verpflichtung

ergibt sich aus der Zubilligung der Aufrechterhaltung der schweizerischen Neutralität trotz des Beitritts zum Völkerbund und der Befreiung von gewissen, den andern Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtungen. Sie ist niedergelegt in der sogen. Londoner Erklärung des Völkerbundsrates vom 13. Februar 1920, worin u. a. gesagt ist:

„In diesem Sinne hat der Rat des Völkerbundes von den Erklärungen Kenntnis genommen, welche die schweizerische Regierung in ihrer Botschaft vom 4. August 1919 an die Bundesversammlung und in ihrem Memorandum vom 13. Januar 1920 niedergelegt hat und die von den schweizerischen Delegierten in der Sitzung des Völkerbundsrates bestätigt worden sind, wonach die Schweiz die Pflichten der Solidarität feierlich anerkennt, die ihr daraus erwachsen, daß sie Mitglied des Völkerbundes sein wird, einschließlich der Verpflichtung, an den vom Völkerbund verlangten kommerziellen und finanziellen Maßnahmen gegenüber einem bundesbrüchigen Staat mitzuwirken, wonach die Schweiz auch zu allen Opfern bereit ist, ihr Gebiet unter allen Umständen, selbst während einer vom Völkerbund unternommenen Aktion, aus eigener Kraft zu verteidigen, aber nicht verpflichtet ist, an militärischen Unternehmungen teilzunehmen oder den Durchzug fremder Truppen oder die Vorbereitung militärischer Unternehmungen auf ihrem Gebiet zu dulden.

„Indem der Rat diesen Erklärungen beipflichtet, anerkennt er, daß die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Garantie der Unverletzlichkeit ihres Gebietes, wie sie, namentlich durch die Verträge und die Akte von 1815, zu Bestandteilen des Völkerrechts wurden, im Interesse des allgemeinen Friedens gerechtfertigt und daher mit dem Völkerbund vereinbar sind.“

Ob die schweizerische Armee an sich als Milizarmee zu denjenigen Heeren gehört, auf die heute schon Abrüstungsverfahren anwendbar sind, obschon sie keine Friedenspräsenz hat, ist weder von der Vorbereitungskonferenz noch von der Sachverständigenkommission ausdrücklich entschieden worden. Immerhin läßt sich aus gewissen Ausführungen der Gruppe B, welcher in diesem Punkte auch Bulgarien, Chile, Finnland, Spanien, Japan, Holland und Schweden beigetreten sind, schließen, daß die Sachverständigenkommission eher geneigt ist, die Frage zu *verneinen*. Bei der Charakterisierung der Wehrsysteme wird nämlich ausgeführt, daß, wenn bei allgemeiner Wehrpflicht die Dienstdauer auf das strenge Mindestmaß für eine elementare Ausbildung reduziert sei, die nachher nur durch Schießübungen und über Jahre verteilte Kurse und Manöver vervollkommen wird (Milizsystem), dieses Heer keine Bestände habe, die ohne Mobilmachungsmaßnahmen verwendet werden können. Damit wäre gesagt, daß ein solches Heer nicht zu den Rüstungselementen gehört, die nach der Ansicht der Gruppe B, und damit auch nach der bisherigen Auffassung der Vorbereitungskonferenz, einer Beschränkung unterliegen.

Zu bemerken ist immerhin, daß in der Vorbereitungskonferenz der Vertreter Großbritanniens eine gegenteilige Ansicht ausgesprochen hatte. Allein damals war die technische Seite dieser Frage noch nicht studiert.

Daß unsere Dienstzeit und unsere Ausbildung unter die Voraussetzungen fallen, die hiervor erwähnt wurden, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Es sei bei dieser Gelegenheit noch bemerkt, daß die Sachverständigenkommission an anderem Orte sich dahin ausgesprochen hat, daß es für die Elementarausbildung eines Rekruten sechs Monate brauche und daß das äußerste Minimum von drei Monaten nur bei sehr ernsthaftem militärischem Vorunterricht („instruction prérégimentaire très sérieuse“) zulässig sei.

Falls nicht schon auf Grund dieser Erwägungen unser Heer als nicht zu denjenigen Rüstungselementen gehörig erklärt wird, die einer Beschränkung unterliegen, ist von ausschlaggebender Bedeutung für uns die Entscheidung der oben erwähnten Streitfrage der ausgebildeten Reserven. Denn unsere ganze Armee besteht in Wirklichkeit nur aus ausgebildeten Reserven in dem technischen Sinn, in dem dieser Ausdruck von der Sachverständigenkommission gebraucht wird. Daß dies auch die Meinung der Gruppe A ist, ergibt sich aus einer allgemeinen Erörterung über die ausgebildeten Reserven, worin gesagt wird, daß bei einer Milizarmee die ausgebildeten Reserven bis zu 100% der Bestände der Landstreitkräfte ausmachen könnten.

Fällt der Entscheid im Sinne der Gruppe B, daß die ausgebildeten Reserven heute noch nicht zu denjenigen Rüstungselementen zu zählen sind, die einer Beschränkung unterliegen, so besteht für die Schweiz keine zwischenstaatliche Verpflichtung, ihr Heer irgendwie zu reduzieren.

Fällt die Entscheidung im gegenteiligen Sinne aus, so ist vor allem wichtig, sich darüber klar zu sein, daß dann die Durchführung einer Abrüstung für die Schweiz gleichbedeutend mit der Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht wäre. Denn die Dienstdauer läßt sich nicht mehr beschränken. Sie entspricht ja heute schon nicht den Minimalanforderungen, welche sich aus den oben angeführten Äußerungen der Sachverständigen ergeben. Ebenso wenig läßt sich das Material beschränken. Wir haben ja nur das dringend Notwendige für unsere heutigen Bestände. Als Beschränkungsverfahren bliebe also nur noch die Beschränkung des Jahreskontingents übrig, d. h. daß die Schweiz per Jahr nicht alle ihre Tauglichen ausbilden dürfte. Damit wäre selbstverständlich der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht durchbrochen bzw. aufgehoben.

Zu erwähnen ist aber noch, daß offenbar auch die ganze Gruppe B, deren Staaten im allgemeinen das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht haben, einer Beschränkung nicht zustimmen würde, die zur Aufhebung dieses Prinzips führen müßte.

Die Meinungsverschiedenheiten, welche mit Bezug auf die Luftwaffe im Schoße der Sachverständigenkommission zutage getreten sind, und die dabei gefallenen Aeüßerungen sind dazu angetan, auch uns auf die außerordentliche Bedeutung in verstärktem Maße hinzuweisen, die nach Ansicht aller Staaten den Luftrüstungen zukommt. Wir wären jedenfalls berechtigt, bei einer Festsetzung dieses Rüstungselements ein erhebliches Plus gegenüber dem heutigen Stande zu verlangen.

Daß auch die Vorbereitung der Gasabwehr eine Notwendigkeit ist, dürfte nach den technischen Ausführungen über die Möglichkeit eines Gaskrieges ebenfalls feststehen.

Die *Schlußfolgerung für unser Verhalten in der ganzen Abrüstungsfrage* ist daher zunächst eine sehr einfache; sie heißt: Abwarten. Sie muß aber auch heißen: Ablehnung und Bekämpfung aller vorzeitigen Abrüstungsbestrebungen oder gar Abrüstungsmaßnahmen, wie sie effektiv heute bei uns durch die Bundesversammlung im Widerspruch zum Gesetze schon vorgenommen worden sind. Die Beschränkung des Militärbudgets auf einen Betrag, von dem jeder Sachkundige sagen muß, daß er für die Aufrechterhaltung unserer durch unsere derzeitige Wehrverfassung bedungenen Rüstung nicht ausreicht, ist schon eine Abrüstungsmaßnahme. Daß der Betrag nicht ausreicht, zeigt mit aller Deutlichkeit die sich als Folge daraus ergebende Unterdrückung der Landwehr-Wiederholungskurse, durch welche in gesetzwidriger Weise die Zahl der Dienstage der Landwehr herabgesetzt wird. Auch diese Herabsetzung der Dienstage ist schon eine effektive Abrüstungsmaßnahme. Nach allem, was bisher in den verschiedenen Konferenzen und speziell in der Sachverständigenkommission sich ergeben hat, muß aber gesagt werden, daß für uns keine Veranlassung vorliegt, vor den militärischen Großstaaten mit der Abrüstung zu beginnen und ein angebliches gutes Beispiel auf einem Gebiete geben zu wollen, auf dem niemand es von uns verlangt.

---

## Ueber die Reorganisation der französischen Armee.

Von Lieut. Hagenbuch, Füs.Kp. II/59, Baden.

In der Nr. 4/1926 der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ finden sich sehr ausführliche „Betrachtungen zur Heeresorganisation in Frankreich“, in welchen dargelegt wurde, was für Gründe zu einem Niedergang der französischen Armeestärke geführt haben und wie Regierung und Parlament der „Desorganisation der Armee“ (pag. 160) zu begegnen trachten<sup>1)</sup>. Es wurde damals auch besonders auf das Projekt Painlevé hingewiesen und gezeigt, welcher Gestalt die darin enthaltenen Richtlinien für eine Umänderung in den militärischen

---

<sup>1)</sup> Diese Einsendung ist uns vor Erscheinen von Nr. 2/1927 zugegangen.  
Red.